

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Jasenka Villbrandt (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 07. Juni 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2005) und **Antwort**

#### Minderjährige im Abschiebungsgewahrsam

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Minderjährige wurden seit dem 1. Januar 2005 in Abschiebungsgewahrsam genommen?

Zu 1.: Seit dem 1. Januar 2005 wurden insgesamt 66 Minderjährige in Abschiebungsgewahrsam genommen.

2. Wie viele von ihnen waren:

- a) Minderjährige gemäß internationaler Kinderrechtskonvention (unter 18);
- b) Minderjährige im Sinne des dazu im Widerspruch stehenden deutschen Ausländerrechts (unter 16)?

Zu 2.: Der Senat weist darauf hin, dass die Vorschriften des deutschen Ausländer- und Asylrechts die Grundsätze der VN-Kinderkonvention beachten, die in Art 37 b) die Festnahme und Freiheitsentziehung Minderjähriger im Einklang mit dem Gesetz als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit erlaubt. Vor diesem Hintergrund hat die Vorbehaltserklärung der deutschen Seite allein deklaratorischen Charakter. Dementsprechend hatte ich dem Bundesminister des Innern, Herrn Otto Schily, sowie der damaligen Bundesministerin für Justiz, Frau Prof. Dr. Däubler-Gmelin, mit Blick auf die Rücknahme der Vorbehaltserklärungen zur VN-Kinderkonvention bereits mit Schreiben vom 31. Juli 2001 mitgeteilt, dass gegen die Rücknahme des Vorbehalts aus Sicht der Senatsverwaltung für Inneres keine Bedenken bestehen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Frage wie folgt:

Von den 66 Minderjährigen waren 65 Personen unter 18 Jahre und eine Person unter 16 Jahre.

3. Wie viele der jeweils unter 2. Genannten befanden sich länger als 24 Stunden im Abschiebungsgewahrsam?

Zu 3.: Es befanden sich 35 Minderjährige länger als 24 Stunden in Abschiebungsgewahrsam.

4. Teilt der Senat die Auffassung, dass Minderjährige nicht in Abschiebehaft gehören und was tut er, um ihre Inhaftnahme zu vermeiden?

Zu 4.: Die in Berlin geltende Weisungslage zur Anordnung und zum Vollzug von Abschiebungshaft berücksichtigt bereits seit November 2001 die im Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 27. September 2001 über „Abschiebungshaft vermeiden“ genannten Forderungen, soweit diese unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Ausführungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum damaligen § 57 AuslG umsetzbar waren. Über die Umsetzung hatte ich in Form einer Mitteilung zur Kenntnisnahme am 13. Dezember 2001 berichtet.

Lediglich zur Frage des generellen Verzichts auf die Beantragung von Abschiebungshaft u.a. für Minderjährige waren die Forderungen aus Rechtsgründen nicht in vollem Umfang umsetzbar.

Die früher in der bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz genannte Aufzählung von schutzwürdigen Personengruppen, die grundsätzlich nicht in Haft zu nehmen sind, sieht eine Einbeziehung Minderjähriger nur vor Vollendung des 16. Lebensjahres vor und wurde unverändert in die vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz übernommen. Gleiches regelt die geltende Weisungslage in Berlin.

Unter Berücksichtigung, dass der Haftanordnung bei minderjährigen Ausländern wegen der Schwere des Eingriffs ganz besondere Bedeutung zukommt, prüft die Ausländerbehörde über die Beachtung des Beschleunigungsgebotes hinaus immer alle Möglichkeiten, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern können. Im Vorfeld der Haftbeantragung wird daher in jedem Fall geprüft, ob

dem Betroffenen die Ausreiseverpflichtung nicht bekannt war und eine sog. Selbstgestellung versucht werden soll bzw. Ausländer, die für die Ausländerbehörde bspw. in einer Kirchen- oder Jugendeinrichtung erreichbar sind, gegen Auferlegung einer 14-tägigen Meldeverpflichtung entlassen werden können bzw. Haft in diesen Fällen nicht beantragt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Betroffenen über gültige Dokumente und Fahrkarten verfügen bzw. an der Passbeschaffung voll mitwirken und dass sie glaubhaft erklären, sich der Abschiebung nicht entziehen zu wollen.

Ergibt die Prüfung, dass im Einzelfall dennoch die Beantragung von Haft geboten ist, ist im Haftantrag ausführlich darzulegen, dass mildere Mittel geprüft wurden und weshalb sie im Einzelfall nicht in Betracht kommen.

5. Welchen Schluss zieht der Senat aus dem Umstand, dass Seelsorger in der Abschiebehaftanstalt wiederholt auf Minderjährige gestoßen sind, die nach dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 27.09.2001 dort gar nicht sein dürften?

Zu 5.: Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 4. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr, nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterfallen nicht dem grundsätzlichen Haftverbot. Die entsprechende Forderung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses konnte aus Rechtsgründen nicht in vollem Umfang umgesetzt werden.

6. Teilt der Senat die Auffassung, dass es nicht Aufgabe von Seelsorgern, sondern der Sozialarbeiter im Abschiebungsgewahrsam ist, die Inhaftierung von unter 16-Jährigen festzustellen und ggf. sofort dafür Sorge zu tragen, dass eine andere Unterbringung erfolgt?

Zu 6.: Unter Beachtung des für diesen Personenkreis bestehenden grundsätzlichen Haftverbotes werden im Abschiebungsgewahrsam grundsätzlich keine Personen verwahrt, die das 16. Lebensjahr tatsächlich noch nicht vollendet haben. Ausschließlich im Falle mehrfach gescheiterter Abschiebungen, bei Straffälligkeit oder bei begründeter Furcht vor eigenständigem Untertauchen des Minderjährigen kann es ausnahmsweise zur Inhaftierung von unter 16-jährigen kommen. Eine anderweitige Unterbringung kommt in diesen Fällen regelmäßig nicht in Betracht.

7. Teilt der Senat die Auffassung, dass die Ausländerbehörde bei Schwierigkeiten einer Altersermittlung im Zweifelsfall von der Beantragung der Abschiebehaft absehen sollte, um die Inhaftierung unter 16-Jähriger zu verhindern? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.: Die Ausländerbehörde entscheidet bei Zweifeln regelmäßig zugunsten der Betroffenen und geht von der Richtigkeit ihrer Altersangaben aus. Nur in Fällen offensichtlichen Missbrauchs wird nach Inaugenscheinahme und Gesamtbewertung des Sachverhalts gleichwohl ein Haftantrag gestellt, wobei auf die vorliegenden Zweifel an der Altersangabe und die hierfür sprechenden

Gründe ausdrücklich hinzuweisen ist. Dem zuständigen Amtsgericht obliegt es bei nicht ausräumbaren Zweifeln an der Richtigkeit der Altersangabe, ein Altersgutachten fertigen zu lassen.

Berlin, den 22. Juni 2004

In Vertretung

Freise  
Senatsverwaltung für Inneres

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2005)